

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Kreisverordnung vom 07. Dezember 2011

zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesenberger Grundmoränenlandschaft“ vom 10. Juli 2002

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Wesenberg <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Von der Unterschutzstellung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesenberger Grundmoränenlandschaft“ vom 10. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 08.08.2002) ausgenommen ist der von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wesenberg betroffene Bereich für die geplanten Erweiterungsflächen für die Biomasseanlage östlich der Ortslage Stubbendorf, nördlich der Bundesstraße 75 und westlich des Hofes Springbek.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutz-gebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn in 23858 Reinfield hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 07. Dezember 2011

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat**

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes werden folgende Kreisverordnungen bekanntgemacht:

- 1. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wesenberger Grundmoränenlandschaft“ vom 10. Juli 2002

- 3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12. April 1973“

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. gel-tenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, 07. Dezember 2011

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Klaus Kucinski**

*Stormarner Tageblatt
vom 15. 12. 2011
(Seite 30)*

